

Überblick über das deutsche Opferentschädigungsrecht

Grundsatz

Das deutsche Opferentschädigungsgesetz regelt eine eigenständige staatliche Entschädigung über die allgemeinen sozialen Sicherungssysteme und die Sozialhilfe hinaus für die Opfer von Gewalttaten.

Anspruchsvoraussetzungen:

Eine Gewalttat ist ein vorsätzlicher, rechtswidriger tätlicher Angriff gegen eine Person; als solcher Angriff gelten auch Sexualstraftaten und sexuelle Übergriffe gegenüber Minderjährigen.

Einem tätlichen Angriff stehen gleich

- die vorsätzliche Beibringung von Gift,
- die wenigstens fahrlässige Herbeiführung einer Gefahr für Leib und Leben eines anderen durch ein mit gemeingefährlichen Mitteln begangenes Verbrechen (z.B. Brandstiftung, Sprengstoffanschlag).

Ausnahme: Das Gesetz wird nicht angewandt auf einen Schaden aus einem tätlichen Angriff mit einem Kraftfahrzeug oder einem Anhänger. In einem solchen Fall kann ein Antrag an den Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen gerichtet werden: Verein für Verkehrsoferhilfe e.V., Glockengießerwall 1/V, 20095 Hamburg

Anspruchsberechtigte:

Anspruchsberechtigt sind Personen, die durch einen vorsätzlichen, rechtswidrigen Angriff eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben oder die Hinterbliebene von Personen sind, die infolge der gesundheitlichen Schädigung gestorben sind.

Leistungen:

Entschädigung wird für alle Gesundheitsschäden geleistet, die sich aus einem vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriff ergeben, sowie für die wirtschaftlichen Folgen der Gesundheitsschädigung. Psychische Beeinträchtigungen sind als Gesundheitsschäden anerkannt.

Umfang und Höhe der zu erbringenden Leistungen richten sich grundsätzlich nach den auch für die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen geltenden Regelungen des Sozialen Entschädigungsrechts, das unterschiedliche Einzelleistungen vorsieht:

- Heil- und Krankenbehandlung, die bei fortbestehenden gesundheitlichen Folgen der Tat unbegrenzt weiter geleistet wird
- Heil- und Hilfsmittel (Medikamente, Prothesen, Zahnersatz, Brillen usw.)
- Rehabilitationsmaßnahmen
- Anspruch auf eine monatliche Rente, falls dauerhafte gesundheitliche Beeinträchtigungen bestehen (Höhe gestaffelt ab einem anerkannten Grad der Schädigungsfolgen von 30 bis 100); sie wird unabhängig von Einkommen und

Vermögen des Antragstellers bezahlt sowie jährlich an die Entwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst.

- Anspruch auf zusätzliche einkommensabhängige, monatliche Rentenleistungen, wenn sich die gesundheitliche Störung negativ auf das Einkommen ausgewirkt hat.
- Zusätzliche Leistungen, z. B. Hilfen zur Weiterführung des Haushalts, Hilfe zur Pflege bei wirtschaftlicher Bedürftigkeit
- Eigentums- und Vermögensschäden werden nicht entschädigt. Es wird auch kein Schmerzensgeld gezahlt.

Versagungsgründe:

Eine Entschädigung wird nicht bewilligt,

- wenn der Antragsteller die Schädigung verursacht hat oder wenn es aus sonstigen, insbesondere in seinem eigenen Verhalten liegenden Gründen unbillig wäre, Entschädigung zu leisten;
- wenn der Antragsteller an politischen oder kriegerischen Auseinandersetzungen beteiligt oder mit organisierter Kriminalität verbunden war oder ist;
- Auch wenn der Antragsteller nicht ausreichend zur Sachverhaltsaufklärung und zur Verfolgung des Täters beigetragen hat, insbesondere nicht unverzüglich Strafanzeige erstattet hat, kann eine Entschädigung versagt werden.

Antragstellung und Frist:

Der Entschädigungsantrag kann formlos gestellt werden. Der Ausgang eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens braucht hierzu nicht abgewartet zu werden.

Es gibt keine Antragsfrist; allerdings werden Leistungen grundsätzlich erst ab Antragstellung erbracht.

Aktuelle Gesetzesänderung am 1. Juli 2009:

Aufgrund des Dritten Gesetzes zur Änderung des Opferentschädigungsgesetzes (Drittes OEG-ÄndG) werden seit 1. Juli 2009 u. a. auch - eingeschränkt - Leistungen für Fälle erbracht, in denen eine Gewalttat außerhalb des deutschen Staatsgebietes begangen wurde. Es handelt sich hierbei um nachrangige Leistungen - sowohl gegenüber anderen öffentlichen und privaten Sicherungs- und Versorgungssystemen sowie auch gegenüber den Leistungen, die Geschädigten oder Hinterbliebenen aufgrund der EU-Richtlinie 2004/80/EG durch den Staat erhalten, in dem sich die Gewalttat ereignet hat.

EU-Richtlinie 2004/80/EG zur Entschädigung der Opfer von Straftaten

Um Opfer von Gewalttaten auch im europäischen Ausland zu schützen, wurde am 29. April 2004 die EU-Richtlinie 2004/80/EG verabschiedet. Sie verpflichtet sämtliche Mitgliedstaaten, faire und angemessene nationale Entschädigungsregelungen für diejenigen Menschen vorzusehen, die auf ihrem Staatsgebiet Opfer einer Straftat geworden sind. Diese können dann in ihrem Heimatland einen Antrag auf Entschädigung bei der sog. nationalen Unterstützungsbehörde einreichen - in Deutschland ist dies das Bundesministerium für Arbeit und Soziales -, die wiederum den Antrag an die Unterstützungsbehörde im Tatland weiterreicht. Von dort wird er - je nach Verwaltungsstruktur des jeweiligen Mitgliedstaates - ggf. noch an die Stelle gesandt, die über einen Anspruch auf Entschädigung entscheidet.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass jeder Mitgliedstaat ausschließlich Leistungen nach seinem nationalen Entschädigungsrecht für Gewaltopfer gewährt, und die Opferentschädigungsregelungen der meisten Mitgliedstaaten bei weitem nicht so umfassend ausgestaltet sind wie in Deutschland.

Kontakt Daten der deutschen Unterstützungsbehörde:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Referat IVc 2, Rochusstraße 1D - 53123 Bonn
Deutschland

Telefon: (49 228) 99527 - 2383 oder - 2680

Fax (49 228) 99527 - 4134

E-Mail: IVc2@bmas.bund.de

Der Entschädigungsantrag sowie sämtliche antragsrelevante Unterlagen werden in allen Amtssprachen der EU entgegengenommen.